S 11 SO 612/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Allgemein notwendig ist nur der Unterkunftsbedarf, der dem Hilfebedürftigen bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht. Die durch einen unsachgemäßen, vertragswidrigen Umgang mit der Mietsache entstandenen Schäden bzw. die zu ihrer Beseitigung gegebenenfalls entstehenden Kosten stellen grundsätzlich keinen notwendigen Unterkunftsbedarf dar.
Normenkette	SGB 12 § 35 Abs 1 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SO 612/22
Datum	13.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 1522/22
Datum	17.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 13. Mai 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃŸergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
Â

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt im Rahmen des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB

XII) die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r eine Zimmerdeckenreparatur.

Der 1974 geborene KlÃ¤ger steht bei dem Beklagten im laufenden Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (fÃ¼r den Zeitraum September 2021 bis August 2022 aufgrund des Bescheides vom 19. August 2021, Bl. 398 Verw.-Akte) und bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von der Deutschen Rentenversicherung B (Bl. 352 Verw.-Akte). Eine aufgrund der Auswirkungen einer paranoiden PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung angeordnete gesetzliche Betreuung des KlÃ¤gers ist von dem Amtsgericht NÃ¼rtingen mit Beschluss vom 5. Oktober 2020 â 64 XVII 1933/18 â wegen mangelnder BetreuungsfÃ¤higkeit aufgehoben worden (Bl. 381 Verw.-Akte).

Der KlÃ¤ger ist in der TstraÃe in F wohnhaft, wo er in einem Mehrfamilienhaus eine Wohnung angemietet hat. Mit anderen Parteien des Hauses, insbesondere der Ã¼ber dem KlÃ¤ger wohnenden Mieterin H, kam es wiederholt zu Auseinandersetzungen wegen (tatsÃ¤chlicher oder vermeintlicher) LÃ¤rmbelÃ¤stigungen. Der Vermieter des KlÃ¤gers, Z, mahnte den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 9. Oktober 2021 ab, da dieser â bereits im Herbst 2020 und nun erneut â verschiedenen Nachbarn vorwerfe, âunertrÃ¤gliche Stimmenâ zu machen, was seine Gesundheit beeintrÃ¤chtige. Der KlÃ¤ger habe aufgrund vollkommen haltloser Behauptungen Strafanzeigen gegen Nachbarn gestellt und es sei zu zivilrechtlichen Streitigkeiten gekommen, auch habe er mehrfach laut in seiner Wohnung gebrÃ¼llt, um Stimmen aus seinem Kopf zu vertreiben. Sein Verhalten stelle eine ernsthafte GefÃ¤hrdung des Hausfriedens dar. Er werde aufgefordert, nicht mehr in seiner Wohnung laut herumzubrÃ¼llen und die haltlosen Anschuldigungen gegen andere Hausbewohner zu unterlassen. Andernfalls mÃ¼sse er mit einer KÃ¼ndigung seines Mietvertrages rechnen. Nach einer erneuten Abmahnung vom 2. Februar 2021 sprach der Vermieter mit Schreiben vom 28. MÃ¤rz 2022 dem KlÃ¤ger die auÃerordentliche fristlose, hilfsweise ordentliche KÃ¼ndigung des MietverhÃ¤ltnisses zum 30. Juni 2022 aus, welche er mit VorfÃ¤llen, in denen der KlÃ¤ger in seiner Wohnung laut geschrien bzw. gebrÃ¼llt habe oder Nachbarn vorgeworfen habe, unertrÃ¤gliche Stimmen zu machen, begrÃ¼ndete.

Bereits am 11. Januar 2022 wandte sich der KlÃ¤ger per E-Mail an den Beklagten (Bl. 400 Verw.-Akte) und bat um die Ãbernahme von Reparaturkosten bezÃ¼glich eines Deckenschadens in seiner Wohnung. Dieser Schaden sei durch stÃ¤ndigen unertrÃ¤glichen LÃ¤rm verursacht worden, bzw. weil âstÃ¤ndig jeden Tag unertrÃ¤gliche deckenschÃ¼tteln von oben nur Ã¼ber nur gegen mir an die Decke zu klopfen zu schlagen vom Junge Nachbarin Ã¼ber mich verursacht wurde[.]â Hierzu legte er ein Angebot der Z KÃ¼hlrÃ¤ume nach MaÃ GmbH & Co. KG â GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer Z â vom 9. Januar 2022 Ã¼ber verschiedene Deckenarbeiten (u.a. Spachteln von LÃ¶chern) zu einem Preis von 1.487,50 EUR (brutto) vor.

Auf telefonische RÃ¼ckfrage am selben Tag teilte der KlÃ¤ger nach dem diesbezÃ¼glichen Telefonvermerk des Beklagten (Bl. 399 Verw.-Akte) mit, dass 14 LÃ¶cher in seiner Decke festgestellt worden seien, die repariert werden mÃ¼ssten.

Die LÃ¶cher seien durch die Mieter Ã¼ber ihm verursacht worden. Diese wÃ¼rden stÃ¤ndig unzumutbaren LÃ¤rm verursachen und â□□mit der Decke wackelnâ□□. Um dies zu beenden, klopfe er gegen die Decke. HÃ¤ufig werde dann weiterhin LÃ¤rm gemacht, um ihn zu tyrannisieren und â□□fertig zu machenâ□□. Damit Ruhe einkehre, mÃ¼sse er dann stÃ¤rker gegen die Decke schlagen. So seien die LÃ¶cher entstanden. Er habe keine Hausrat- oder Haftpflichtversicherung. Sein Vermieter habe ihm gesagt, er solle beim Sozialamt einen Antrag stellen, da dann die Kosten Ã¼bernommen wÃ¼rden.

Mit Bescheid ebenfalls vom 11. Januar 2022 lehnte der Beklagte die GewÃ¤hrung einer einmaligen Leistung zur Zimmerdeckenreparatur ab. Kosten fÃ¼r SchÃ¤den, die sich durch unsachgemÃ¤Ã□es Verhalten gegenÃ¼ber der Mietsache ergÃ¤ben (wie z.B. LÃ¶cher oder Dellen, die durch stÃ¤ndiges gegen die WÃ¤nde oder die Decke Schlagen entstÃ¼nden), stellten keinen sozialhilferechtlichen Bedarf dar und kÃ¶nnten damit nicht Ã¼bernommen werden.

Nachdem der Beklagte den am 3. Februar 2022 eingelegten Widerspruch des KlÃ¤gers (Bl.Â 404 Verw.-Akte) mit Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 2022 zurÃ¼ckgewiesen hatte, hat der KlÃ¤ger am 28. Februar 2022 Klage beim Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben und vorgetragen, dass das â□□stÃ¤ndige krankmachende unertrÃ¤gliche [H]erumbrÃ¼llenâ□□ der H und ihres Freundes â□□Ã¼ber mich von oben nur gegen mir verursacht an die Zimmerdecke zu schlagenâ□□. Dieser wichtige Grund werde von dem Beklagten nicht als Schadensursache bezÃ¼glich der Zimmerdecke berÃ¼cksichtigt.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 13. Mai 2022 abgewiesen und sich dabei der BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides vom 18. Februar 2022 angeschlossen. ErgÃ¤nzend hat es ausgefÃ¼hrt, dass die Kammer nach den vorgelegten Unterlagen und den AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers davon Ã¼berzeugt sei, dass dieser die SchÃ¤den an der Zimmerdecke eigenstÃ¤ndig und mutwillig verursacht habe. Die beschÃ¤digte Zimmerdecke habe damit von vornherein nichts mit einer mietvertraglich geschuldeten Auszugsrenovierung bzw. einer SchÃ¶nheitsreparatur zu tun gehabt. DiesbezÃ¼gliche SchadensersatzansprÃ¼che des Vermieters wegen einer BeschÃ¤digung der Mietsache gehÃ¶rten nicht zu den notwendigen Unterkunftskosten. Notwendig sei insoweit nur der Unterkunftsbedarf, der dem HilfebedÃ¼rftigen bei ordnungsgemÃ¤Ã□er Wohnungsnutzung entstehe. Die AbwÃ¤lzung solcher Kosten fÃ¼r die schuldhafte BeschÃ¤digung der Mietsache auf die Allgemeinheit komme schon deshalb nicht in Betracht, weil keinerlei Zusammenhang mit dem nach Â§ 35 SGB XII zu deckenden Wohnungsbedarf bestehe. Im Ã□brigen wÃ¼rde auch die vom KlÃ¤ger begehrte KostenÃ¼bernahme den Vermieter als GlÃ¤ubiger im Vergleich zur Situation mit anderen Mietern, die keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder SGB XII bezÃ¶gen, sachwidrig privilegieren. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch darauf, aus Mitteln der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von privaten Schulden freigestellt zu werden.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 23. Mai 2022 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-

WÃ¼rttemberg Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er im Wesentlichen vor, dass die Entscheidung des SG unzutreffend sei und insbesondere ein Zusammenhang zwischen der beschÃ¤digten Zimmerdecke mit dem zu deckenden notwendigen Wohnungsbedarf bestehe. Das SG habe auch nicht berÃ¼cksichtigt, dass er die Reparaturkosten nicht zahlen kÃ¶nne.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 13. Mai 2022 sowie den Bescheid vom 11. Januar 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Februar 2022 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die Kosten der Reparatur der Zimmerdecke in der Wohnung TstraÃe, F, zu Ã¼bernehmen.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er erachtet die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Prozessakten beider Instanzen sowie die vorliegende Verwaltungsakte des Beklagten, dort insbesondere klÃ¤gerseits vorgelegten KontoauszÃ¼ge, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§ 124 Abs. 2 SGG), ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben der erstinstanzlichen Entscheidung der Bescheid vom 11. Januar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Februar 2022 (Â§ 95 SGG), mit dem der Beklagte die GewÃ¤hrung einer Beihilfe fÃ¼r eine vorgesehene Zimmerdeckenreparatur in der Wohnung des KlÃ¤gers abgelehnt hat.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet, denn das SG hat dessen statthafte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG) zurecht abgewiesen. Die angefochtene Entscheidung des Beklagten ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die Ãbernahme der Kosten der gewÃ¼nschten Zimmerdeckenreparatur als â insoweit einzig in Betracht kommenden â Bedarf der Unterkunft nach Â§ 42a Abs. 1 i.V.m. Â§ 35 SGB XII im Rahmen seines Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

nach Â§ 19 Abs. 2 i.V.m. Â§Â§ 41 ff. SGB XII, bzw. auf die entsprechende Zusicherung (Â§ 34 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) der Erstattung der fÃ¼r die vorgesehene Deckenreparatur entstehenden Kosten, da diese Reparatur nach dem gegenwÃ¤rtigen Sachstand noch nicht durchgefÃ¼hrt worden ist (weswegen auch Schulden i.S.d. Â§ 36 SGB XII nicht vorliegen).

GemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 2 Satz 1 SGB XII ist Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel dieses Buches Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach Â§ 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und VermÃ¶gen, bestreiten kÃ¶nnen. Nach dem Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt sind gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 1 SGB XII Personen mit gewÃ¶hnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und VermÃ¶gen nachÂ Â§Â 43 SGB XII bestreiten kÃ¶nnen, wenn sie die Voraussetzungen nach AbsatzÂ 2, 3 oder 3a erfÃ¼llen. Â§ 41 Abs. 3 SGB XII bestimmt hierzu, dass Personen nach Abs. 1 wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung leistungsberechtigt sind, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhÃ¤ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne desÂ Â§Â 43 AbsatzÂ 2Â des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Zu den von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassten Bedarfen zÃ¤hlen nach Â§ 42 Nr. 4 a) SGB XII fÃ¼r Leistungsberechtigte auÃerhalb von Einrichtungen die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 42a SGB XII und damit vorliegend gemÃ¤Ã Â§ 42a Abs. 1 SGB XII nach den Â§Â§ 35 SGB XII ff. im Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII.

Der 1974 geborene und im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich (Â§ 98 Abs. 1 SGB XII) des auch sachlich zustÃ¤ndigen Beklagten (Â§ 97 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB XII i.V.m. Â§ 2 und Â§ 1 Abs. 1 Gesetz zur AusfÃ¼hrung des SGB XII des Landes Baden-WÃ¼rttemberg) alleine in einer Mietwohnung (Â§ 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII) wohnhafte KlÃ¤ger, bei dem seitens der Deutschen Rentenversicherung B eine volle Erwerbsminderung auf Dauer festgestellt worden ist und der eine entsprechende Rente gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 2 SGB VI erhÃ¤lt, jedoch im ÃbrigenÂ nach der Aktenlage Ã¼ber kein Einkommen oder ein zur Sicherung seines Lebensunterhaltes genÃ¼gendes VermÃ¶gen verfÃ¼gt, ist dem Grunde nach leistungsberechtigt i.S.v. Â§ 19 Abs. 2 i.V.m. Â§Â§ 41 ff. SGB XII. Entsprechend hat ihm der Beklagte mit Bescheid vom 19.Â August 2021 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch fÃ¼r den Zeitraum September 2021 bis August 2022 bewilligt, einschlieÃlich Leistungen zur Deckung seiner Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 35 SGB XII.

Ein berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higer Bedarf liegt hinsichtlich der vorgesehenen Deckenreparatur jedoch nicht vor; dies schon ungeachtet der Frage, ob die Reparatur bereits erfolgt ist oder noch nicht. GemÃ¤Ã Â§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII werden Bedarfe fÃ¼r die Unterkunft in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, allerdings nach MaÃgabe des Â§ 35 Abs. 2 SGB XII regelmÃ¤Ãig nur in

angemessener HÃ¶he. Â§Â 35 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ XII dient der Sicherung des GrundbedÃ¼rfnisses Wohnen, was grundsÃ¤tzlich nur die Ãbernahme der hierfÃ¼r konkret und aktuell anfallenden Aufwendungen erfordert, wobei sowohl regelmÃ¤Ãig wiederholt wie auch einmalig anfallende Aufwendungen erfasst werden (vgl. LÃ¶cken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 35 SGB XII â Stand: 25. Mai 2021 â Rdnr. 36). Die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen umfassen regelmÃ¤Ãig alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag fÃ¼r die Unterkunft ergeben. Begrifflich kÃ¶nnen hierunter auch Aufwendungen fÃ¼r Sach- oder Dienstleistungen fallen, die zwar ihrer Art nach nicht dem GrundbedÃ¼rfnis âWohnenâ dienen, aber mit den vertraglichen Vereinbarungen betreffend der Unterkunft derart verknÃ¼pft sind, dass die Unterkunft ohne diese Aufwendungen nicht erlangt oder erhalten werden kann, wenn sie nicht zur Disposition des Leistungsberechtigten stehen und in diesem Sinne einen unausweichlichen Kostenfaktor der Wohnung darstellen (BSG, Urteil vom 14. April 2011Â â B 8 SO 19/09 RÂ â, SozR 4-3500 Â§Â 29 Nr. 2, juris Rdnr. 15). Ist bislang keine Zahlung erfolgt, ist ausreichend, dass HilfebedÃ¼rftige einer entsprechenden Forderung ernsthaft ausgesetzt ist (vgl. LÃ¶cken a.a.O. Rdnr. 45; BSG, Urteil vom 22. September 2009Â â B 4 AS 8/09 RÂ â, BSGE 104, 179-185, SozR 4-4200 Â§Â 22 Nr. 24, Rdnr. 16). So kÃ¶nnen etwa auch wirksam auf den Mieter Ã¼bertragene SchÃ¶nheitsreparaturen, Einzugs- oder Auszugsrenovierungen notwendige Aufwendungen i.S.d. Â§ 35 SGB XII darstellen, nicht jedoch vertragliche oder deliktische ErsatzansprÃ¼che des Vermieters gegen den Mieter wegen BeschÃ¤digung der Mietsache, die nur aus Anlass des MietverhÃ¤ltnisses, aber nicht fÃ¼r die Unterkunft entstanden sind (vgl. Berlit in Bieritz-Harder/Conradis/Thie, SGB XII, 12. Auflage 2020, SGB XII Â§ 35 Rdnr. 28). Denn allgemein notwendig ist nur der Unterkunftsbedarf, der dem HilfebedÃ¼rftigen bei ordnungsgemÃ¤Ãer Wohnnutzung entsteht. Soweit sich ein HilfeempfÃ¤nger durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenÃ¼ber ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit von ErsatzansprÃ¼chen im Risikobereich des Vermieters; solche Schulden sind kein sozialhilferechtlicher Bedarf (BVerwG, Beschluss vom 3. Juni 1996Â â 5 B 24/96Â â, juris Rdnr. 4).

ZunÃ¤chst ist vorliegend festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte dafÃ¼r bestehen, dass die von dem KlÃ¤ger begehrte Deckenreparatur, welche ausweislich des vorgelegten Reparaturangebots vom 9. Januar 2022 insbesondere im Verspachteln von LÃ¶chern sowie dem Schleifen und Streichen der Decke bestehen soll, fÃ¼r die FortfÃ¼hrung der Nutzung der Wohnung des KlÃ¤gers in der Tstr. in F â wobei dem Senat unbekannt ist, ob das MietverhÃ¤ltnis noch fortbesteht und die Reparaturkosten unter diesem Aspekt Ã¼berhaupt noch dem Erhalt der Wohnung dienen kÃ¶nnten â erforderlich ist. Vielmehr ist sowohl nach den Angaben des KlÃ¤gers wie auch dem Reparaturangebot von einem rein Ã¤sthetischen Zweck der Schadensbeseitigung auszugehen.

In der Sache ist der Senat bereits nicht davon Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger hinsichtlich der begehrten Zimmerdeckenreparatur einer ernsthaften Forderung seines Vermieters â dieser ist offenbar zugleich der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer des Unternehmens, von dem das Reparaturangebot stammt â ausgesetzt ist. Der KlÃ¤ger hat keine Unterlagen, insbesondere entsprechende Schreiben seines

Vermieters, vorgelegt, aus welchen sich eine derartige Forderung ergeben wÃ¼rden. Vielmehr hat er ausweislich des Telefonvermerks vom 11. Januar 2022 gegenÃ¼ber dem Beklagten lediglich mitgeteilt, dass sein Vermieter ihm gesagt habe, er solle bei dem Beklagten einen Antrag stellen, da dann die Kosten Ã¼bernommen wÃ¼rden. Hieraus folgt noch nicht, dass der Vermieter die Kosten im Falle einer ausbleibenden KostenÃ¼bernahme des Beklagten gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger geltend machen will. In diesem Zusammenhang ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass der Vermieter das MietverhÃ¤ltnis mit Schreiben vom 28. MÃ¤rz 2022 auÃerordentlich fristlos, hilfsweise fristgerecht zum 30. Juni 2022 gekÃ¼ndigt hat, ohne dass hierbei eine BeschÃ¤digung der Wohnung(-sdecke) bzw. diesbezÃ¼gliche Kosten als Grund benannt oder auch nur erwÃ¤hnt worden wÃ¤ren.

Aber auch bei Annahme einer den KlÃ¤ger ernsthaft treffenden Forderung ist ein berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higer (Unterkunfts-)Bedarf hinsichtlich der streitigen Deckenreparatur nicht gegeben. Denn der Senat ist, wie bereits das SG, davon Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger die zu beseitigenden DeckenschÃ¤den selbst unrechtmÃ¤Ãig verursacht hat. Dies ergibt sich insbesondere aus dem vorgenannten Telefonvermerk des Beklagten vom 11. Januar 2022, nach welchem der KlÃ¤ger mitgeteilt hat, dass die LÃ¶cher in der Decke dadurch entstanden seien, dass er selbst gegen die Decke geschlagen hat, um die Ã¼ber ihm wohnenden Nachbarn zur Ruhe zu bewegen. An der Richtigkeit der Wiedergabe der klÃ¤gerseitigen AusfÃ¼hrungen im Telefonvermerk vom 11. Januar 2022 hat der Senat dabei insbesondere deswegen keine bedeutenden Zweifel, weil der KlÃ¤ger sowohl in dem Antrag vom 11. Januar 2022 als auch in der beim SG eingereichten Klageschrift eine ursÃ¤chliche VerknÃ¼pfung zwischen dem von ihm behaupteten LÃ¤rm in der Ã¼ber ihm liegenden Wohnung, dem Schlagen an die Decke und dem Deckenschaden hergestellt hat und eine anderweitige Schadensursache nicht ersichtlich ist. Die durch diesen unsachgemÃ¤Ãen Umgang mit der Mietsache entstandenen SchÃ¤den bzw. die zu ihrer Beseitigung gegebenenfalls entstehenden Kosten stellen keinen notwendigen und der Solidargemeinschaft aufzubÃ¼rdenden Unterkunftsbedarf dar. Anderenfalls wÃ¼rde der zustÃ¤ndige SozialhilfetrÃ¤ger fÃ¼r den Bereich der MietwohnverhÃ¤ltnisse im Ergebnis die Position einer umfassenden, sogar den Bereich vorsÃ¤tzlich schÃ¤digenden Handelns abdeckenden Haftpflichtversicherung wahrnehmen mÃ¼ssen, mithin eine dem nicht hilfebedÃ¼rftigen BÃ¼rger nicht offenstehende Absicherung zu gewÃ¤hrleisten haben. Hierdurch wÃ¼rde, wie auch das SG angefÃ¼hrt hat, eine ungerechtfertigte Besserstellung der im Bezug von Sozialhilfeleistungen stehenden Mieter gegenÃ¼ber anderen Mietern bewirkt.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 29.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024